standene systematische Zusammenstellung des geistlichen Rechts, in dessen Handbüchern die falschen pseudisidorischen Stücke mit Casnonen und Decretasen gemischt völlig unkenntlich gemacht worden sind; endlich die Unwissenheit der Zeit, welche von wissenschaftlischer Kritik keine Ahnung hatte, begünstigten mit Kraft die Verbreistung und Vefestigung der pseudisidorianischen Betrügerei, so daß deren Wirkungen und Folgen heut zu Tage noch fühlbar sind.

Der Einfluß des römischen Rechtsstudiums zeigte sich ganz besonders durchgreifend beim Studium des canonischen Rechts. Dieses erhielt seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts eine ganz neue Gestalt. Das Decretum oder Corpus Decretorum des Gra= tianus verdrängte alle älteren chronologischen Sammlungen und systematischen Handbücher (des Abtes Rhegino J. 915. — Bur= chards J. 1026, Jvos J. 1116 u. s. w.) gänzlich und schwang sich neben dem römischen Rechte zum alleinigen Gesetzbuch des geistlichen Rechts empor, bis dieses für das ältere, und die auf Be= fehl des Papsts Gregor IX. († 1241) veranstaltete und im Jahre 1234 vollendete Sammlung für das neuere Kirchenrecht, zu den Pandekten des R. Justinianus ein Seitenstück bildeten, welches nun das alleinige, systematische, vom päpstlichen Stuhle gebilligte und in allen Schulen und Gerichten der katholischen Christenheit an= befohlene Lehrbuch des canonischen Rechts, mit den späteren Er= gänzungen der allgemeinen Concilien und päpstlichen Decrete ge= worden ist. Durch die Erzbischöfe von Salzburg und die Patriar= chen von Aquileja ist diese große Sammlung canonischer Vorschrit= ten und Weisungen auch in der Steiermark eingeführt und durch die folgenden Jahrhunderte festgehalten worden.

Die Verhältnisse und die Verwaltung der Steiermark als einer Provinz des heiligen römischen Reichs deutscher Nation.

Unter der Regierung des ostgothischen Königs Dietrich beschanden in Savien und in den pannonischen Antheilen, oder in der südlichen Steiermark, eigene Provinzenverwalter (Duces, Comites, Judices, Praesides, Rectores Provinciarum), von denen wir den Grasen Colossäus als Verwalter von Pannonien und den Frisdilad als Präsect von Savien, des Landes zwischen der Drave und Save, namentlich kennen. Es muß demnach eine solche Verswaltung damals auch für das norische Bergland und in der obes

ren Steiermark bestanden haben ¹). Nach R. Dietrichs Tode, bei dem schnellen Sinken und Verschwinden der ostgothischen Macht aus allen Ländern zwischen dem Rheine, der Donau und der langen Kette der südlichen Alpen, breiteten die austrasischen Franken in reißendem Fortschritte ihre Herrschergewalt bis über das altenorische Vergland und gegen Pannonien her aus. Im ungewissen und dunkeln Anbeginn erscheinen jest in Baioarien und in alsten dessen Gstlichen Vorländern, auch über die nordwestliche Steisermark herein, gewaltig die agilolfingischen Baioarierherzoge Agistulf, Garibald I., I. 550—595, Thassito I. I. 595 bis ungestähr 612, Garibald II., I. 612—649, Theodo I., vom I. 649—680, Theodo II., I. 680—717, Theodebert I., I. 717—725, Hugbert, I. 725—737, Odilo, I. 737—748, Thassito II., I. 748—789 ²).

Diese Herzoge Baioariens und der östlichen Vorländer stan= den stets in Abhängigkeit, im ambachtlichen Verhältnisse und, wie der andere fränkische Aldel, in Dienstbarkeit der austrasisch=fränki= schen Könige, als Vasallen und Staatsbeamte des frankischen Kö= nigreichs 3). Auf ihr Herrscherwalten in Bawarien und den Vor= ländern haben daher die merowingischen Frankenkönige ununterbro= chen Einfluß genommen. Ganz nach dem Vorbilde des fränki= schen Königshofes hatten diese bajuvarischen Herzoge ihre eigene Residenzstadt, ihre eigene Hofburg und ihren eigenen Hofstaat, in höherer öffentlicher Würde, Hochachtung und Unverletzlichkeit 4) stehend. Die Person des Herzogs zeichnete sich durch eigene Kleidung, durch Stab, Ring und besonders durch eigenes Sigill aus. Mach dem Könige des großen Frankenreichs war in den baioa= rischen Vorländern der Herzog die erste und eine unverletzliche Per= son, der strengste Gehorsam gegen seine Anordnungen zur heiligen Pflicht geboten, jeder Ungehorsam, jede Rachstellung gegen ihn und die Empörung innerhalb der Vorländer aus allen Vergehun= gen am schwersten verpönt 5). Die Macht dieser Herzoge nä=

¹⁾ Cassiod. Var. I. 11. III. 23. 24. IV. 13. 49. V. 14. 15. VII. 4.

Wir halten uns hier ganz an die Andeutungen gediegener Geschichtsquellen und erprobter Forscher, und weisen die unkritischen Verzeichnisse altbajuvarisscher Herzoge aus Chroniken des dreizehnten Jahrhunderts zurück. — Jusvavia, Abhandlung. p. 97.

³⁾ Lex Bajuvar. p. 264. 268. 272. — Annal. Saxo. 995 und 1002.

⁴⁾ Lex Bajuvar. 270.

⁵⁾ Lex Bajuvar. p. 264 — 273.

herte sich schon einigermaßen der Landeshoheit und sie hießen, ihrer Abhängigkeit von den merowingischen Königen ungeachtet, re= gierende Fürsten und Herzoge (Duces et principes regnantes, eminentissimi). Sie hatten ihre herzoglichen Hofkanzleien, ihre Hofkanzler, ihre Hofkapelläne, und alle oben schon am Hofe und in unmittelbarem Dienstgefolge der Frankenkönige bezeichnete Personen (intra casam servientes. Domestici. Vassi Domestici) gestalteten auch die Umgebung und den Glanz dieser erlauchten Fürsten. Mach dem Geiste und nach dem wörtlichen Sinne des bajuvarischen Gesetzes stand der Herzog an der Spitze aller Ge= schäfte der Verwaltung der bajuvarischen Länder; er war in allen der obere Richter, der Anführer (Dux) des provinziellen Heerban= nes und zugleich Vertheidiger der Reichsgränzen an den floveni= schen und avarischen Marken 1). Ihm unterstehen Alle, der ge= sammte Clerus und der Adel, in Vergehungsfällen sowohl als in Streitsachen. An den Herzog gelangen die Entscheidungen über Hauptverbrechen zur Bestrafung mit Tod oder mit Vermögens= confiscation 2). Der Herzog ist der vorzüglichste Beschützer der Witwen und Waisen; sein ist die Wahl und Einsetzung aller Gau= grafen; er ist der oberste Richter in dem von ihm aufgebotenen Bannheere 3). Alls Zeichen seines Willens und Befehls sendet er oft nur seinen Ming, sein Sigill, welchem dann Gehorsam, bei schwerer Pön, nicht versagt werden darf. Er besitzt Reichsdomä= nen, zahlreiche Vasallen und Eigenleute 4). Er ist jedoch bei all' diesem strenge an die geschriebenen Landesgesetze und an die Gewohnheitsrechte der freien Volksgemeinden seiner Ambachtsländer gebunden.

Nach germanischer Urverfassung haben die Mächtigern, die Hochedlen und die edlen Freien in Baioarien und in allen Vorständern stets mächtigen und unabweisbaren Einsluß auf die Beschlüsse und Handlungen dieser Baioarierherzoge genommen. Diese Hochedlen, Edlen und Freien der baioarischen Länder standen alsten Andern ihres Standes im ganzen austrasischen Reiche an Rang, Würde und an staatsbürgerlicher Wichtigkeit und im Rechtsgenusse

at here of the second of the second

¹⁾ Lex Bajuvar. p. 260. 261. 269. Daher heißt der Herzog auch geradezu Judex.

²⁾ Lex Bajuvar. 267. 278. 287.

³⁾ Lex Bajuvar. 265. 266. 271. 285.

⁴⁾ Lex Bajuvar. 270 — 271.

gleich (Primi, Primarii, Majores, Optimates, Principes, Proceres, Primores Baioarii, Gentis). So wie die Herzoge und die Hoch= edlen aus den baioarischen Ländern gehalten waren, bei der regelmäßigen Königsversammlung zu erscheinen zur Mitberathung und Entscheidung aller wichtigeren Angelegenheiten des austrasischen Rei= ches, eben so war es auch, entsprechend dem volksthümlichen celtisch = germanischen Urwesen, in den baioarischen Vorländern. Der Herzog berieth herkommlich und gesetzlich an bestimmten Tagen und in eigenen Provinzialversammlungen aller Vordersten und Hoch= edlen seiner baioarischen Völker die wichtigeren Angelegenheiten der Gesammtheit (Placita provincialia).

Während der agilolsingischen Herzoge in Baioarien und deffen östlichen Vorländern treffen wir auf besondere Herzoge oder herzogliche Woiwoden unter den innerösterreichischen Slovenen. Nach Andeutung eines historischen Documents aus der Mitte des neunten Jahrhunderts: "Ueber die Bekehrung der Baioa-rier und der Karantanerslovenen," wäre Samo, ein fränztischer Kausherr, der älteste Herzog, ja König der Karantanerslovenen gewesen. Und dieser Samo in die Geschichte Karantaniens, also auch der ältern Steiermark, nicht gehöre, wie wir dies schon oben und anderweitig erwiesen zu haben glauben.

Bei dem Vordringen der Avaren aus dem unteren Pannonien gegen Italien zu Anfang des achten Jahrhunderts waren auch
die steiermarkischen Slovenen und jene im südlichen Kärnten in Bedrängniß gekommen. Seit dieser Epoche erscheinen unter den karantanischen Slovenen wieder in der obengenannten Geschichtsurkunde solgende, der baioarisch-austrasischen Oberherrschaft unterworsene Slovenenherzoge: Boruth, dessen Sohn Kakatius, der Bruderssohn Boruths, Ceithumar, endlich Waltunk: alle in dem Zeitraume von J. 728 ungefähr vis in die Jahre der Absehung des Baioarierherzogs Thassilo II. J. 789. Daß diese Herzoge karantanischer Wenden unter fränkisch-baioarischer Herrschaft gestanden und von den austrasischen Königen mit Untheil und Berücksichtigung der Volkswünsche eingesetzt worden sind, ist nach der wörtlichen Versicherung des genannten Geschichtsdocuments selbst

¹⁾ Juvavia, Anhang. p. 11.

²⁾ In der steiermarkischen Zeitschrift mein: Versuch über die Einwanderungen der Slovenen in Innerösterreich. p. 51 — 66.

außer allem Zweisel. Wie lange Waltunk den herzoglichen Amsbacht getragen habe, ist nicht bekannt. Db ihm hierin der Woiwos de Ingo oder Inguo (zwischen den Jahren 795 und 812) gesfolgt sen, ist sehr zweiselhaft; im Segentheile ist es viel wahrsscheinlicher, nach dem eben in jener Zeit vom K. Karl den Grossen sestigehaltenen Verwaltungssysteme, keine Herzoge mehr, am wenigsten in den Vorländern, einzusetzen, daß Inguo ein gewöhnslicher gaugräslicher Woiwode gewesen sen.

Hier kömmt aber noch eine andere und wichtigere Frage zu beantworten, nämlich: Wie weit sich der herzogliche Ambacht der obgenannten karantanischen Herzoge ausgedehnt, und ob er auch die steierischen Slovenen in sich begriffen habe? Alle bisher be= kannten und für die Begebenheiten des achten Jahrhunderts be= währten Geschichtsquellen zusammengenommen, besonders das ob= genannte Buch von der Bekehrung der Karantanerslovenen und Paul Warnefried, der von den innerösterreichischen Slaven am meisten geschrieben hat, erwähnen zur Entscheidung dieser Frage so viel wie nichts. Festhaltend jedoch an der römischen Länder= abtheilung, welche ein halbes Jahrhundert aufrecht gestanden und weit in das Mittelalter herab noch kennbar geblieben ist; festhal= tend daher an der cetischen Bergkette, bedenkend die große Zer= theilung der eingewanderten Slovenen in mehrere Völkerschaften und Stammhorden, welche heut zu Tage noch an der Sprache der Slovenen in Steiermark, Krain und Kärnten sich bewährt, dürfte man wohl nicht irren, wenn man der obgenannten Slovenenfür= sten Macht nicht über die untere Steiermark herein ausdehnt, und dieselben daher auch von der Geschichte der Steiermark ausschließt.

Herzog Thassilo II. büßte sein wiederholtes Streben nach unabhängiger Selbstständigkeit mit dem Verluste der Herzogswürde und aller Allode und Lehen in den baioarischen Ländern, wo jest nur Gaugrafen, unmittelbar unter des Kaisers Gewalt, belassen worden sind; über welche Graf Gerold, des Kaisers Schwager, als Statthalter die Oberaussicht führte (bis J. 799).

Hierauf herrschten daselbst wieder mit königlicher Gewalt und Macht und abwechselnd mit herzoglicher Würde vom Leech bis an den Zusammenfluß der Drave und Save die karlowingischen Prinzen, K. Pipin bis J. 810, K. Lothar I. bis J. 817, K. Ludzwig der Deutsche bis J. 1876, Karlmann J. 855 bis 879, K. Ludwig III. (der Jüngere) bis J. 882, K. Karl der Dicke bis J.

887, K. Arnulph bis J. 899 und K. Ludwig IV. bis ungefähr J. 911.

Für die Epoche dieser Beherrscher Baioariens und all' sei= ner Vorländer bis an die unterste Drave und Save hinab kömmt aber insonderheit noch Folgendes zu bemerken. Hatte gleich K. Karl der Große alle Herzogsgewalt in den Provinzen abgeschafft; hatte er auch, seinem Grundsatze gemäß, je Einem Gaugrafen auch nur Einen Gaubezirk zur Verwaltung anvertrauet: so führte ihn doch die Lage der Dinge in den pannonisch=karantanischen Gränz= ländern Baioariens zu einer anderen Maßregel. In den karan= tanischen und pannonischen Marklandern erhob er einige Gaugra= fen zu Gränzmarkgrafen über größere Bezirke mehrerer Gaugra= fen, und zwar die Grafen Goteram, Werinhar, Albrich, Gotfried und Gerold 1). Ueber alle diese scheint er zwei Statt= halter, den einen über die karantanischen, den andern über die pannonischen Gränzländer bestellt zu haben als Gränzstatthalter (Praesecti limitum, pannonici et carantani). Den karantanischen Gränzländern gehörte zuverlässig die ehemals pannonische Steier= mark, der südliche, östliche und nordöstliche Theil dieses Landes, so wie ihn der Lauf der ehedem sogenannten cetischen Bergkette von dem norischen Oberlande trennte. Welchem von den obenge= nannten Grafen diese steiermarkischen Landstrecken zu Theil gewor= den sind, läßt sich nicht mehr urkundlich nachweisen.

Von Oberbesehlshabern der karantanischen Gränzen kennen wir solgende: Erich oder Unroch, Sadolach (bis zum J. 819) und Baldrich bis zur Absetzung im Jahre 829, beide zugleich Herzoge im Friaul?). Nach Balderich schien dessen Länderbezirk zu ausgedehnt für Einen Statthalter, und in der Hand eines Einzigen zu gefährlich. Daher ward derselbe unter vier Grasen verstheilt. Daß dabei auch die östliche und südliche Steiermark gestroffen worden sen, ist unbezweiselt; wie aber und wie weit? ist gänzlich unbekannt.

Seit K. Karl der Große seine Eroberungen bis über die Raab und an die unterste Drave und Save ausgedehnt hatte, erschienen neben den eben gedachten Gränzstatthaltern und Gränzgrafen auch

¹⁾ Mon. S. Galli in Vit. Car. M. ap. Perz, II. 736. — Juvavia, Unhang. p. 15.

²) Annal. Einhardi et Bertiniani Annis 819. 827. 828. — Vita Ludov. Pii ap. Perz, II. 300. 622 — 624. 631.

in den karantanischen Markländern mehrere herzogliche Slovenen= woiwoden, welche man mit einiger Zuverlässigkeit für Slovenen= fürsten mit gaugräflichem Ambachte halten darf. Die Salzburger= urkunden und die fränkischen Jahrbücher deuten auf mehrere zu= gleich neben einander in den karantanischen Markländern seßhafte Woiwoden. Einer davon war der in der Christianisirung der Ka= rantanerstovenen besprochene Jnguo 1). Andere Annalen geden= ken eines, diesem Inguo ganz gleichzeitigen Woiwoden, Wono= mir, durch dessen mächtige Hülfe der kaiserliche Herzog Erich von Friaul im Jahre 796 die hunnischen Ringschanzen in Pannonien zerstört hatte 2). Alls diesen kaiserlichen pannonisch=karantanischen Gränzgrafen untergeordnet bezeichnen Salzburgerurkunden die Slo= venenfürsten Priwizlauga, Zemikas, Zooimar und Etgar, und nach diesen die baivarischen Edlen Helmwin, Albgar und Pabo als wirkliche Gaugrafen und Nachfolger der Erstern in je= nen Landtheilen 3). Mun ist es aber wieder und gänzlich unbe= kannt, welche von allen diesen der südlichen oder östlichen Steier= mark, oder ob sie der steiermarkischen Geschichte gar nicht angehören?

Arkmann, sich der Herrschaft über Kärnten und dessen östliche Gränzländer unterwunden und sich endlich gar zur Staathalterschaft über Karantanien, die Ostmark und über die pannonischstarantanischen Länder, also auch über die ganze Steiermark, aufgesschwungen hatte (855—876), vertried er alle disherigen Gränzsgrafen und setzte seine eigenen Getreuen dafür ein. Karlmannskönigliche Herrschaft über Baiern und über alle eben genannten Länder dauerte vom Jahre 876 bis zum Jahre 880. Dann wurde Karlmanns natürlicher Sohn, Arnulph, der schon seit einiger Zeit in Karantanien und dessen Markländern als Herzog herrschte, von dem baioarischen Könige Ludwig dem Jüngeren seierlich in diessem Almbachte bestätigt 4); mit welchem er vald auch (seit 12. Jänsner 888) die königliche Beherrschung Baioariens verband und diese bis zu seinem Lebensende (29. November 899) mit starker Hand

DE 1 .g .papetal .picosmil (

¹⁾ Zuvavia. p. 13.

²⁾ Annal. Laurisham. - Tiliani. - Poet. Sax. Anno 796.

³⁾ Juvavia, p. 15. — Chron. Salzb. ap. Pez, I. Anno 861. — Hansiz, II. 128.

⁴⁾ Annal. Metens. et Rhegino. Anno 880.

geführt hat 1). In dieser Epoche (J. 830 bis 900) kennen wir in den pannonisch=karantanischen Ländern einige Woiwoden, welche von Kaiser und Reich herzoglichen Ambacht getragen hatten: Liudez wit, Saladio oder Salacho, Priwina, dessen Sohn Hezilo und den Enkel, wie es scheint Wratislav. Jedoch keiner derselben gehört in die Geschichte der Steiermark. Liudewit und Salacho waren in den untersten Ländern an der Save und Drave gewaltig; und Priwina mit seinem Sohne und Enkel hatte Alslode, Reichsdomänenlehen und ambachtlichen Landbezirk am Saaslessusses, am Balatons oder Platensee, und seinen Hauptsitz zu Saslapad, und in der sesten Moosburg daselbst 2).

Mit der Annäherung und den verheerenden Einfällen der Ungarn zu Ende des neunten und zu Anfang des zehnten Jahrhun= derts tritt über die Verwaltung der Steiermark einiges Dunkel ein. Damals scheint der baioarische Heeresfürst Luitpold, seit dem Jahre 898 schon Markgraf in der Ostmark, zugleich mit der Oberleitung der Geschäfte in Steiermark und Kärnten betraut gewesen zu senn, bis zum Jahre 907 3). Db Graf Ratold von Sempt und Ebersberg, der tapfere Besieger der Ungarn (27. März 901) und, wie die Ebersbergerchronik versichert, von K. Arnulph zur Vertheidigung der Karantaner = Gränzen eingesetzt, unter diesem Markgrafen Luitpold oder neben ihm gestanden sen? wissen wir eben so wenig, als wie lange und wie weit er in der südlichen und östlichen Steiermark gewaltig gewesen. Es ist nicht erweislich, daß schon damals die Ungarn auch nur einen Theil der südlichen und östlichen Steiermark an sich gerissen hätten. Wahrscheinlich fiel, sogleich nach dem Tode Luitpolds, seinem Sohne, Herzog Arnulph dem Bösen, mit Baioarien auch Kärnten und Steiermark in die Gewalt. Durch seine Empörung gegen Kaiser und Reich jedoch verlor er alle diese Länder und wurde nur in Baioarien allein (J. 916—919) wieder eingesetzt; Kärnten und Steiermark erhielt sein Bruder, Herzog Berthold 4), welchem es dann nach Arnulphs Tode im Jahre 937 glückte, Baiern wieder mit diesen Ländern

¹⁾ Annal. Fuldens. Bertin. Metens. Annis 887. 888. 899.

²) Annal. Einhardi et Fuldens. Annis 818. 823. 892. 893. 894. — Jus vavia, p. 15. 18.

³⁾ Archiv für Süddeutschland II. 213. 216. Ueberall erscheinen die karantanisschen Landtheile im Marchia, juxta Souwam und im Nordwesten zu Gurk, Friesach und Zeltschach in comitatu Luitpoldi illustris Marchionis!

⁴⁾ Juvavia, Anhang. p. 126.

vereinigt bis zum Jahre 945 zu verwalten. In gleich ausgedehn= ter Macht auch in der Steiermark folgte ihm dann Herzog Hein= rich, auch Hezelo zugenannt, Sohn K. Heinrichs des Voglers und Bruder K. Otto des Großen 1). Hierauf im J. 955 folgte die= sem sein Sohn Herzog Heinrich der Zänker im mächtigen Am= bachte, mit welchem seit dem J. 952 auch die Marken von Krain, Istrien, Aquileja, Friaul und Verona verbunden waren. Durch Empörung gegen K. Otto II. (J. 67—976) verlor Heinrich alle diese Länder. Karantanien und die Steiermark wurden jetzt (J. 976) für immer von Baioarien getrennt; den herzoglichen Ambacht über diese beiden Länder erhielt Herzog Heinrich der Jüngere (Minor), Sohn des ehemaligen Herzogs Berthold 2). Schon im J. 978 verlor er jedoch diese Provinzen wieder, in welche Otto, Sohn des Herzogs Konrad von Lothringen, eingesetzt worden ist 3), bis zum J. 984, wo er freuwillig seiner Würde entsagte und die Steier= mark nebst Karantanien dem wieder begnadigten Herzoge Heinrich dem Jüngeren überließ 4). Im J. 996 überkam Otto zum zwei= ten Male die Verwaltung von Karantanien wie der Steiermark und überließ sie bei seinem Tode (1005) seinem Sohne Konrad I. 5). Dieser starb am 12. December des Jahres 1012, worauf Graf Adalbero von Mürzthal und Eppenstein den herzoglichen Ambacht über die Steiermark, Kärnten und die Veronesermark bis zum J. 1035 getragen hat 6). Adalberv wurde wegen Hochverraths des Herzogthums entsetzt und dasselbe Konrad II., dem Sohne des frü= heren Herzogs in Kärnten und der Steiermark, Konrad I., gegeben. Beide, Konrad II. und Adalbero, traten im Jahre 1039 aus dem Leben 7); worauf bis zum Jahre 1047 die Machfolge in Kärnten und der Steiermark völlig ungewiß ist. Daß in dieser Zeit entweder Gottfried, Graf von Lambach und Wels, auch Markgraf von Pütten zugenannt, oder Herzog Adalbero's Sohn, Liupold, Steier

¹⁾ Zuvavia. p. 179 — 181. — Dipl. Styr. I. 5. — Carinth. II. 50 — 56.

²⁾ Ughelli, Ital. V. p. 46. 47.

³⁾ Annal. Hildesheim. et Annal. Saxo. Anno 978. — Dipl. Styr. I. p. 6.

⁴⁾ Ughelli, ibid. 746. — Hund, Metrop. I. p. 240. — Meichelb. I. P. I. 185. 186.

⁵⁾ Rubeis, Mon. Aquil. p. 491. - Annal. Sax. ap. Eccard. I. p. 388.

⁶⁾ Annal. Sax. ibid. 433. — Rubeis, p. 500. 505. — Herm. Contract. Anno 1012.

⁷⁾ Annal. Hildesheim. et Saxo. - Herm. Contr. Anno 1039. 1026.

und Kärnten herzoglich verwaltet habe, ist aus keiner bewährten Seschichtsquelle zu erhärten. Sewiß aber ist dagegen, daß im Jahre 1047 der schwäbische Sraf Welf von K. Heinrich III. mit der Herzogswürde über Steier, Kärnten und die Veronesermark besehnt worden sen und daß er dieselbe bis zu seinem Tode, Jahr 1055 bis 1057, vorzüglich in Kämpsen gegen die Ungarn, mit kräfstiger Hand geführt habe 1).

Wir sind nun bis auf den hochwichtigen Zeitpunct gekommen, in welchem die Selbstständigkeit der steirischen Marken völlig aus= gebildet und die Landeshoheit über einen großen Theil dieses Lan= des in der Hand der Traungauermarkgrafen, der Grafen von Steier oder von der Steier, erscheint.

Um dem Gange der Dinge die erforderliche Klarheit zu ge= ben, müssen wir das bisher Gesagte nochmals überblicken und mit

dem einstweilen Uebergangenen in Verbindung bringen.

Es ist oben gesagt worden, daß K. Karl der Große nicht nur einzelne Gaugrafen zu Gränzmarkgrafen über größere Bezirke in den Ländern der pannonischen und karantanischen Grän= zen erhoben, sondern auch zwei Oberbefehlshaber, Statthalter, dar= über bestellt habe (Praesecti, Marchiones limitis pannonici et carantani). Der untere oder karantanische Gränzländerbezirk ist dann später (um das J. 830) in vier Districte oder Gränzmarken un= ter besonderen Markgrafen, ohne einen Oberbefehlshaber oder Statt= halter weiters darüber zu bestellen, getheilt worden. Diese Ein= richtung war die erste und nimmermehr verschwindende Grundlage zu den spätern karantanischen Marken im engeren Sinne, aus wel= chen zuletzt die Steiermark als selbstständige Markgrafschaft und als eigenes Herzogthum hervorgegangen ist. Der karantanische Gränzländerbezirk erstreckte sich von Friaul und Istrien bis über die steirische Save, Drave und Mur herauf. Sowohl von den slovenischen als von den deutschen Ländern zwischen der Save und Mur, bis tief in das heutige Ungarn hinab, überliefern die histo= rischen Quellen mehrere Eigennamen von Grafen, Woiwoden, Kne= sen, herzoglichen Fürsten und Markgrafen, welche den Statthal= tern, damals zugleich Herzogen von Friaul, untergeordnet gewe= sen sind, deutschen und slovenischen Stammes. Es ist jedoch aus gänzlichem Mangel von Urkunden und Documenten eben so un=

Live and the terminal to the children

¹⁾ Herm. Contr. — Annal. Sax. Annis 1051—1055. — Ughelli, ibid. 762.

möglich, die ambachtlichen Bezirke dieser markgräflichen Gränzen= hüter nachzuweisen, als das Bestehen und die Umgränzung einer vorzugsweise damals schon so genannt worden senn sollenden win= dischen Mark (von deren Lage an der Save, Kulp und Drave man träumte), darzuthun. Nicht einmal die vier Hauptdistricte vermag man anzudeuten, in welche die Länder der friaulisch=ka= rantanischen Statthalterschaft nach der Entfernung des Statthal= ters und Herzogs Balderich (im J. 829) unter vier besondere Markgrafen getheilt worden sind 1). Ungeachtet hierauf die Herr= schermacht K. Ludwigs in Baiern und der königlichen Prinzen Karlmann und Arnulph in Karantanien und dessen Markländern unmitteibar hervortrat und eine lange Epoche hindurch (J. 830 —900) gewaltig sich bewährt hatte: so bestanden Marken und Mark= grafen daselbst überall und in großer politischer Wichtigkeit fort= während noch, wie alle fränkischen Jahrbücher bezeugen 2). Das frühere Dunkel und dieselbe Ungewißheit über die Zahl und den Umfang jener pannonischen und karantanischen Marken dauert je= doch noch bis tief in das eilfte Jahrhundert fort. Natürlich machte das Vordringen der Ungarn zuerst die tiefer unten zwischen der Mur und Save gelegenen Markgrafenbezirke gänzlich aufhören. Eben aber die durch ein halbes Jahrhundert so sehr gefürchteten und zu fürchtenden ungarischen Raubzüge; die mit jedem Jahrzehente steigende Wichtigkeit der karantanischen Länder, als große Mark und Schutzwehre gegen die östlichen Barbaren in Ungarn und unterhalb der Save; die nachwachsende Bevölkerung und der unmittelbare Zusammenhang Karantaniens mit Italien; die unru= higen Bewegungen der Berengare in den Ländern unter den süd= lichen Alpen; die Vereinigung Italiens mit dem deutschen Reiche durch Otto I.; die Aufstellung einer eigenen Mark Verona, bald mit dem karantanischen Herzogthume vereinigt, bald wieder davon getrennt; die staatsgefährliche und stets wachsende Wichtigkeit der gewaltigen Karantanerherzoge, als Herzog Heinrich der Zänker und Herzog Adalbero von Eppenstein und Mürzthal Empörung und Fehde wider Kaiser und Reich erhoben und der Letztere so=

.Still egah.

Daß diese 4 Distrikte Friaul mit Istrien, Krain mit Liburnien, Unterpansnonien und Karantanien mit der Steiermark gewesen seyen, ist mehr kühne Vermuthung, als historisch erwiesenes geographisches Verhältniß. Beiträge zur Lösung der Preisfrage. I. Heft. p. 47.

²⁾ Christ. Pessler in Ser. Duc. Carinth. p. 6-7.

gar den mächtigen K. Heinrich III. gezwungen hatte, die den Ve= ronesern widerrechtlich abgedrungenen tausend Marken Silbers wie= der herauszugeben 1), waren die mächtigen Ursachen, welche im Jahre 976 nicht nur die ewige Trennung Karantaniens und der östlichen Marken desselben von dem Herzogthume Baioarien her= porgebracht, sondern auch veranlaßt haben, daß nach dem Aufhö= ren der Markgrafschaften im tieferen Pannonien oder Ungarn, die übrigen karantanischen Markländer zuerst in Eine einzige große Karantanermark zusammengezogen worden sind und daß aus die= ser Mark, wahrscheinlich schon um die Mitte des zehnten Jahr= hunderts, wieder zwei besondere Marken, die untere Markgraf= schaft oder vorzugsweise die Mark (die untere Steiermark), und die obere Markgrafschaft, die obere Mark (Marchia superior im Gegensatze der unteren, die obere Steiermark) ausge= schieden und von abgesonderten Markgrafen (Marchio Carinthiae, Carentinorum) 2) so verwaltet worden sind, daß sie von den Kärnt= nerherzogen völlig unabhängig waren und aus der Wiedervereini= gung beider das heutige Herzogthum Steiermark mit Landeshoheit erwachsen ist.

Diesen Hergang der Ländergestaltung haben wir schon oben vei den geographischen Verhältnissen bewiesen und darauf aufmerk= sam gemacht, daß die genauesten geographischen Gränzen beider

Marken nicht mehr urkundlich dargethan werden können.

Die untere Mark, die Mark, March vorzugsweise, (nach Einigen auch Marchia juxta Souwam, Marchia trans fluvium Drava, Marchia transsylvana, transalpina, wahrscheinlich in Bezieshung auf die Landstriche der windischen Büheln, des Bachers und des Worsches?) nannte man auch bald die Mark von Eilli oder von der Saan (von der Soune), bald die Mark von Marsburg (Marchburg) und die Mark von Pettau, weil die ältessten Markgrasen gewöhnlich auf ihren Psalzen oder Burgen in Silli, Pettau und Marburg Haus und Hof gehalten hatten.

Ueber die ältesten Markgrafen dieser Mark schwebt dichtes Dunkel. Zu Ende des neunten und zu Anfang des zehnten Jahr= hunderts, schreibt man die Verwaltung derselben dem baioarischen Heeresfürsten Luitpold zu, bis zum J. 907? Unter diesem und

¹⁾ Chron. Weingart. ap. Leibniz. I. 784.

²⁾ Lamb. Schaffenberg. Annis 1062. 1070. — Chron. Austral. Freheri. Anno 1128.

nach ihm sollen zuerst Siegfried, der Vater († J. 906—908), und Ratold, der Sohn, die baioarischen Grafen von Sempt und Ebers= berg, in dieser Mark gewaltig gewesen senn. Ob auf diese die Grafen von Mürzthal und Eppenstein gefolgt sind? ist sehr zu bezweifeln, wahrscheinlicher aber, daß in der Epoche vom J. 970 —1035 die Grafen von Frisach und Zeltschach, als weitbegüterte Gaugrafen an der Saan, Save, Gurk, Sottla, Mirina u. s. w. 1) auch den markgräflichen Ambacht über diese Mark und zwar inson= derheit Graf Wilhelm I. und Graf Wilhelm II. geführt haben. Nachdem dieser in den Nachstellungen des abgesetzten Kärntnerher= zogs Adalbero von Mürzthal und Eppenstein, oder in offener Fehde mit ihm, seinen Tod gefunden hatte, ist die Reihenfolge der Mark= grafen wieder unbekannt und für bestimmte Namen unerweislich. Bald jedoch tritt, urkundlich gewiß, ein fremder Heldenstamm aus Thüringen im markgräflichen Ambachte der untern Kärntnermark auf. In den Bürgerkriegen zwischen den königk. Prinzen Peter, Abo und Andreas leuchtete Graf Wilhelm von Weimar und Orlamünde dermassen hervor, daß er die genannte Markgrafen= würde an der Saan und König Belas Tochter Sophia zur Braut erhielt. Mach seinem Tode (im J. 1062) erhielt und verwaltete Ulrich I., der Sohn seines Bruders Poppo, die Mark bis zum Jahre 1070 2). Hierauf folgten die Brüder Ulrich II. und nach ihm Poppo, zugenannt der Starkhand, bis zum Anbeginne des zwölften Jahrhunderts (1124?), welcher mit seinem anderen Bruder, Grafen Werigand oder Weriand von Windischgrätz (De Grez) im großen Kampfe zwischen Kaiser und Papst wüthige Gibellinen und grausame Verfolger der Erzbischöfe von Salzburg, Thiemo und Konrad I. gewesen 3), von dem welfisch gesinnten Sponheimer Grafen Bernhard pon Marburg aber von Land und Leuten gejagt worden sind. Dadurch gedieh die untersteierische Mark an die Grafen aus dem baioarischen Hause Andechs. Dem ge= waltigen Poppo, genannt Starkhand, folgten Pilgrim der Ba= ter und dessen Sohn Günther, Grafen von Hohenwarth, Erbschenken der Aquilejerpatriarchen. Nach dem Tode Günthers (J. 1138 — 1142) fiel die Verwaltung der unteren Steiermark sammt allen Alloden und den Lehen von Aquileja an den Zeu-

¹⁾ Archiv für Güddeutschland, I. 226.—230. II. 214 — 226.

²⁾ Lamb. Annis 1062 und 1070.

³⁾ Admontersaalbuch. Nov. IV. p. 115 — 117. 188. 127 — 128.

gen und Vollstrecker seines Testaments, an Ottokar VII., Mark= grafen der oberen Mark von Steier. Diese obere Mark, oder die Mark von der Steier, Stire, Styr, finden wir um die Mitte des zehnten Jahrhunderts von den mächtigen Grafen von Mürzthal und Eppenstein verwaltet, welche sich später (J. 1012) sogar in den ambachtlichen Besitz des Karantanerherzogthums mit der Veronesermark gesetzt hatten. Das Edelgeschlecht der Mar= quarde und Adalberone von Mürzthal und Eppenstein leiten die Geschichtsschreiber des Hochstifts Regensburg und der nordgaui= schen Markgrafen von Hohenburg auf den gemeinsamen Stamm= vater der Schenern und der traungauischen Ottokare, Markgrafen Ernest, Schwiegersohn K. Ludwig des Frommen und Heeres= fürsten K. Ludwig II., zurück. Marquard I. scheint während des Zerwürfnisses der Schenern mit K. Otto dem Großen von seinem Ufgaue in Baioarien, wo er Eigengüter und Lehen (als Nobilis Vasallus Berchtoldi Ducis) besaß, J. 940, nach Karantanien auß= gewandert zu senn. Er wird nun für denselben Marchward ge= halten, welcher als Markgraf in den steierischen Gegenden der Lagnitz und Sulm in einem Schenkungsdiplome K. Otto I. zu Pavia, 7. März 970, an das Hochstift Salzburg vorkömmt 1). Von diesem hochedlen Geschlechte ist die Gründung des vaterlän= dischen Stiftes St. Lambrecht hervorgegangen; darum folgt hier die Stammtafel desselben 2).

Marquard I., Gaugraf im Ufgaue, J. 940, Markgraf in der Karantanermark, J. 970.

Marquard II., Markgraf in d. Karantanermark, † 1013. Gemahlin: Hadmuda, Tochter Adal= beros, Grafen von Sempt u. Ebersberg.

Richardis, verehelicht an Ulrich, Grafen von Sempt und Ebersberg, Sohn Adalberos.

Adalbero, erscheint als Herzog in Karantanien, J. 1012, 1013, 1027, 1028; wird des Herzogthums entsetzt, J. 1035; † 1039. Gemahlin: Brisgitta, Tochter des Herzogs Herrmann von Schwaben.

months of the specific production of the comment of

TO CE PROPERTY OF THE PROPERTY

¹⁾ Zuvavia, Unhang. p. 186 — 187. In comitatu Marchwardi Marchionis nostri in plaga orientali.

²⁾ Unrichtige Stammtafel in Caesar, Annal. I. 501.

Marquard III., erscheint als Herzog in Kärnten J. 1073, nach Absetzung des Herzogs Berthold I. von Zähringen, welcher jedoch den Titel Herzog von Karan= tanien fortbehielt; † 1077. Gemah= lin: Luitbirge, Tochter K. Hein= richs IV. u. Schwester K. Heinrichs V. und der Agnes, der Stifterin von Klosterneuburg.

Aldalbero II., Bischof von Vam= berg J. 1054; † 14. Februar 1057.

Michardis, muthmaßliche Gemahlin des Grafen Ber= thold I. von Zähringen.

live of the and the agency

mine grounding; gefferben min

Liutold, Herz. v. Karn= ten — vom J. 1077 bis zu sei= 3. 1090.

Heinrich II., Markgraf in Istrien J. 1077, Herzog in Kärnten vom J. 1090 — 1122 1). Gemah= nem Tode im linnen: a) Luitgardis, b) Beatrix?, c) Sophia, Tochter des Markgrafen in der Ostmark, Leopold des Schönen.

Mirich, Albt von St. Gallen, Pa= triarch von Aquileja, 3. 1086; ge= storben um die J. 1121 od. 1122.

Hermann, Bischof & Passau, 3.1085; gestorben I. 1087.

Nach dem Tode Marquard II. und nach der Erhebung Adal= bero's, welcher schon neben dem Vater um das J. 1000 in der obern Karantanermark gewaltig gewesen war, zur Herzogswürde über Karantanien, trat mit Arnold II. das edle Geschlecht der Grafen von Wels und Lambach, im J. 1013, in die Verwaltung der obern Kärntnermark ein und behauptete dieselbe bis zum Tode des Markgrafen Gottfried, im J. 1055. Wegen ihrer Ver= wandtschaft mit den Traungauermarkgrafen von Steier folgt hier die Stammtafel.

Arnold I. Graf von Lambach und Wels; geboren um das J. 945, gestorben um das J. 1020.

Arnold II., Graf von Lambach u. Wels, Mark= graf in der obern Karantaner= mark; gestorben J. 1056. Ge= mahlin: Regilla v. Weinsberg.

Aribo u. mehrere Ge= schwister beider= lei Geschlechts.

M., Tochter und Ge= mahlin Ottokars II. (IV.), Gaugrafen im Traungauzu Steier.

¹⁾ Nach neuerlichen Forschungen des gelehrten Göttweiherkapitulars Friedrich Blumberger starb Heinrich II. schon im Jahre 1122, nicht 1127; worauf die Grafen von Sponheim und Ortenburg das Herzogthum Kärnten erhal= ten haben.

Graf und Markgraf in der obern Karantanermark schon bei Lebzeiten seines Vaters, Herr zu Pütten; gestorben im J. 1055.

Adalbero, Bischof zu Würzburg, Gründer der Benediktiner im Stifte zu Lambach J. 1045; gestorben 6. October 1090.

vermählt an Eckbert I., Grafen von Neuburg und Formbach; gestorben um das J. 1106.

Nachdem Gottfried seinen Stamm mit dem Tode beschlossen hatte, war die Erbschaft reicher Hausallode, vorzüglich um Pütten, an der Piesting, Traisen und Schwarza in der Ostmark, so wie um Hartberg in der Steiermark größtentheils an seine Tochter Mathilde, und durch diese an ihren Gemahl Grasen Eckbert I. von Neuburg und Formbach gediehen. Einige Saalgüter kamen an den Traungauermarkgrasen Ottokar (III.) V., welcher von einer Tante des Markgrasen Gottsried abstammte. Über auch die Verwaltung der obern Karantanermark kam jetzt an diesen Traungauermarkgrasen Ottokar (III.) V., welcher nun seit dem Jahre 1056 als der Erste Markgras mit dem Junamen von Steier oder von der Steier (de Styria) urkundlich erscheint. Bald versippschaftete sich das Geschlecht der Grasen von Neuburg und Formbach mit dem der Markgrasen von der Steier — nach solgender Stammtasel.

Merich, der alte Graf.

Arnold, Thiemo I., Main= Pil= Bru= Konrad, (vielleicht Eine Nogtv.Form= hard. grim. Propst zu no. Person m. Arnold bach; gestorb. Salzburg. I. von Lambach.) im 3. 1040.

> Thiemo II., Vogt zu Regensburg; gestorben um das J. 1055.

> > Ectbert I.,

Graf von Formbach, Neuburg und Pütten; gestorben um das I. 1109. Gemahlin: Mathilde, Tochter des Markgrafens Gottfried und Gesschwisters = Enkelin mit Markgrafen Ottokar V. von Steier.

Ectbert II.,

Graf von Formbach, Neuburg und Pütten; gestorben Jahr 1144. Semahlin: Willbirge, Tochter des steiermarkischen Markgrafen Otto= kar VI. und Schwester Leopold des Starken, Markgrafen von Steier. Nonne zu Admont.

Getbert III., vir nobilitate, divitiis ac virtute animi et corporis insignis. — Nobilissimus comes et vir regalis sanguinis, stirbt kinderlos vor Mailand J. 1158, und wird beerbt von seinem Vetter, dem Markgrasen Ottokar VII. von Steier, und von seinem Schwager aus dem Hause Andechs. Kunegunde, vermählt an Ber= thold von Andechs, nachher Herzog von Croatien, Dalmatien und Meran.

Nachdem Eckbert III. am 15. August 1158 vor Mailand kin= derlos gefallen war, kam jetzt, in Folge dieser Verwandtschaft, der= jenige Theil von Alloden, Land und Leuten in der Steiermark und in der Ostmark '), welche aus der Erbschaft von Lambach und Wels an Eckbert I. gefallen war, an Markgrafen Ottokar V. (VII.) von Steier, welcher nicht nur die Verwaltung der untern und obern Karantanermark bereits an sich gebracht, sondern auch die reichen Allode des karantanischen Grafen von Marburg, Bernhard von Sponheim, Lavantthal und Ortenburg, welcher am 24. März 1148 im heiligen Lande gestorben war, mit seinem Hause vereinigt hatte. So war nun endlich, hundert Jahre nachdem sich Otto= kar (III.) V. (J. 1059) den ersten Markgrafen von der Steier genannt hatte 2), durch die Vereinigung der untern und der obern Karantanermark die ganze Steiermark, welche sich jetzt von der Save und südlichen Allpenkette bis hinauf an die Schwar= za und Piesting in der Ostmark erstreckt hatte, an die uralten Traungauermarkgrafen gediehen; und sie ist von nun an, weil diese Dynasten sich von ihrer Hauptpfalz, dem Schlosse Steier am Zu= sammenflusse der Steier (Styra, Styre, Styria) mit der Enns, Grafen von Styre, von Steier, von der Steier genannt hat= ten, auch die Mark von Stire, von der Steier, die Mark Steier, die Steiermark (Marchia de Styra, Styre, Styria, Styrensis) genannt worden.

BORGET THE HOLD LICENSE TO BE TO THE PARTY OF THE PARTY O

industrial of the last that the last of the list

¹⁾ Markgraf Ottokar nennt selbst in einer Urkunde vom Jahre 1088 ben Gras
fen Arnold: Magnisseum Arnulphum Comitem de Lambacha, consanguineum patris et avi sui (Ottokarorum). Caesar. Annal. I. p. 779.

— Passauerurkunde vom 19. Juli 1088 in Mon. Boic. XXIX. II. p.
44 — 46.

²⁾ Es ist ein, auf das unkritische Fragmentum genealogieum Voraviense gesbauter Grundirrthum der älteren Geschichtschreiber, Ottokar 1. um das J. 949 zum Markgrasen der Steiermark zu machen. Caesar, I. p. 69-70.

Wir verweisen hier auf die Stammtafel der Traungauermarkgrafen und Herzoge von Steier mit Hindeutung auf ihre ausgedehnte
und vielverzweigte Verwandtschaft mit den karlowingischen Kaisern,
mit den Herzogen in Baiern von Schenern-Wittelsbach und mit
den hervorragendsten Fürsten- und Dynastengeschlechtern in Deutschland, in der Ostmart und in Karantanien zu damaliger Zeit, so
wie sich dieses Stammregister, in einigen Zweigen zwar nur muthmaßlich, in den meisten jedoch urfundlich erweislich, neben den Unsichten und Behauptungen der ältern und neuern einheimischen und
der ältern baierischen Geschichtsforscher auch aus dem Ergebnisse
unserer eigenen Forschungen gestaltet hat 1).

Die Herzoge von Baioarien und Karantanien so wie die seit dem J. 976 in Kärnten und in der Steiermark selbstfändigen Her= zoge waren anfänglich bloße Reichsbeamte, die Vordersten der Provinzialbeamten, so jedoch, daß ihnen die Markgrafen in ihren öst= lichen Markländern, deren Zahl lange Zeit gänzlich ungewiß ist, untergeordnet gewesen sind. Sie vereinigten in sich vorzüglich die Militärgewalt des Heerbanns, das Recht, Landtage zu halten (Conventus publici Optimatum Provinciae), die oberste Gerichtsge= walt, die unter den Dynasten des Herzogthums und der Marken waltenden Streitigkeiten durch Versuchsgerichte abzuthun, endlich auch die Pflicht, die allfälligen Fehden abzulehnen und den Landfrie= den kräftigst aufrecht zu halten. All dieses schaffte natürlich allseiti= gen Einfluß auf den Adel und Gelegenheiten zu großem Gefolge an Hofministerialen, Vasallen, Rittern und Heerbannsmannen. Seit dem letzten Karolinger jedoch bis zu K. Otto II. sind die Kammer= und Justizgeschäfte in den Händen von eigenen kaiserlichen Pfalz= grafen vereinigt gewesen. Verlor sich hiedurch gleich auch die Einheit der Geschäfte zu sehr aus den Händen der Konige; nahm dadurch auch der Oppositionsgeist der Großen gegen die Krone zu; und verwandelte sich auch durch die steigende Ausbildung der Landeshoheit das Recht, den Heerbann zum Reichsdienste aufzubieten, fast in eine förmliche Lehensherrlichkeit gegen die kleineren Herren und Vasallen: so blieben die Land=, Pfalz= und Mark= grafen doch fortwährend in engerer Verbindung und Berührung mit Raiser und Reich, daß sie, wenn sie gleich auch im Reichs=

Deiträge zur Lösung der Preisfrage des durchtauchtigsten Erzherzogs Johann für Geographie und Geschichte Innerösterreichs im Mittelalter. I. Heft p. 138—221. II. Heft p. 57—187 und die am Ende beigegebene Stammtafel.

dienste dem Rufe des Herzogs folgen mußten, doch nicht in stren= gere Lehensherrlichkeit und Vasallenschaft gefallen sind. Eben aber durch solche Haltung rangen sich, als K. Heinrich III. die großen Herzoge entbehrlich machen wollte und in Vereinigung mit geistli= chen und weltlichen Magnaten auf die Vernichtung der herzogli= chen Gewalt hinarbeitete, die Markgrafen selbst zur vollendeten, nur von Kaiser und Reich allein abhängigen Landeshoheit empor. Während der steten Gefahr vor den Ungarn vom J. 900 — 956 und nachher in der unruhvollen Epoche seit Heinrich dem Zänker, I. 955 — 986, in Folge derselben bei der absichtlichen Trennung Karantaniens von Baiern und bei der Schwächung der Herzogen= macht in Karantanien, nachdem neuerdings der gewaltige Adalbero von Mürzthal und Eppenstein gegen Kaiser und Reich sich erho= ben hatte, ward die Stellung der Markgrafen in der obern und untern Kärntnermark immer wichtiger und unabhängiger; sie mußte natürlichen Ganges frühzeitig schon bis zur vollständigen Landes= hoheit steigen. Und dies war auch der Hergang und der Grund, warum die Markgrafen und der letzte Herzog von Steiermark we= der den Herzogen von Kärnten aus dem Hause Mürzthal, Assenz und Eppenstein, oder jenen aus dem Geschlechte von Sponheim, Lavantthal und Ortenburg, noch weniger den baioarischen Herzo= gen unterworfen geblieben sind; und daß kein Beispiel einer Va= sallenschaft der Traungauermarkgrafen, als Markgrafen von Steier, gegen irgend einen der bezeichneten Landesfürsten vorge= funden werden kann. Die Traungauermarkgrafen hielten ihren eige= nen Hof und Hofstaat, gleich allen andern Fürsten und Dynasten des deutschen Reichs 1); als Gaugrafen des Traungaues residir= ten sie uranfänglich auf Wels und Steier, und nachher als selbst= ständige Markgrafen waren ihre Hauptburgen und Pfalzen zu Steier; Judenburg, Grät, Marchburg, Pettau und Zilli. Ihre Haupt= münzstätten hatten sie zu Enns und in Grätz. Aue Verordnunz gen dieser steiermarkischen Markgrafen und Herzoge ergingen an den Landeshauptmann, an alle Richter und an die Stellvertreter des Landesherrn in der Steiermark zu strengem Gehorsam 2), und

A VA - DEBINEY IN A

¹⁾ Sogar bis auf die sogenannten Hofnarren, dergleichen Einer erwähnt wird in einer St. Lambrechterurkunde vom Jahre 1148: Henricus joculator.
— Caesar. p. 797.

²⁾ Indifferenter ab omnibus pro tempore fuerint instituti Capitanei, Judices vel Provisores in Styria inviolabiliter custodiri. Dipl. Styr. II. p. 71.

ihr Hauptregierungsgrundsatz war, allen Bewohnern des Landes mit väterlichem Rathe und mit thätlicher Hülfe zum Schutze und zur Wohlfahrt bereit und rüstig zu senn '). Bis in das Jahr 1164 erscheint Ottokar VII. in allen Diplomen nur als Markgraf von Steier; allein nur in einem Diplome vom Jahre 1150 heißt er von Gottes Inade steierischer Herzog (largiente Divina clementia Dux Styrensis) 2), was wir jedoch mehr einem Jrrthume urkundlicher Abschrift zuschreiben, als für Wahrheit halten. In= dessen trug doch schon seit dem J. 1165 Ottokar VIII., wiewohl mit mancher Unterbrechung, den Titel eines Herzogs von Steiermark, welchen er erst im Jahr 1180 in der hochwichtigen Epo= che seiner Wehrhaftmachung von dem K. Friedrich I., zu welchem er mütterlicherseits aus guelfischem Stamme blutsverwandt war 3), bei der feierlichen Erhebung zu dieser Würde erhalten hat 4). Seit dem Jahre 1180 trägt also das Land Steier= mark im Verbande mit dem heiligen deutschen Reiche Rang und Namen eines Herzogthums. Frühzei= tige Schwächlichkeit seines Körpers (propter nimiam corporis insirmitatem) und ein schleichendes Siechthum des Aussatzes (Elephantiaca aegritudo, sagen die Chroniken) benahm dem neuen Herzog Ottokar VIII. die Hoffnung, mannliche Leibeserben zu erzielen. Desterreich und Steier gränzten unmittelbar an ein= ander. Beide waren Provinzen des Einen heiligen deutschen Reichs. Beide hatten zum großen Theile dieselbe celtisch = germanische Bevölkerung und dieselben Sitten und Einrichtungen. Seit Heinrich Jasomirgott, dem ersten Herzoge in Desterreich (J. 1156 — 1177), scheint eine Erbverbrüderung und Anwartschaft auf wechselseitige Nachfolge in den Marken im Werke gewesen zu senn; um so mehr, da auch, und zwar mit Vorwissen und Zustimmung des Kaisers und Reichs, die Erblichkeit der Reichsfahnenlehen lan= ge schon festgestellt war, und da, bei den obigen Grundverhältnissen,

Die Markgräsin Sophia sagt in einer Urkunde des Jahres 1166: Debiti nostri jus videtur materno affectu consulendo et auxiliando his subvenire, quos constat, in provincia nostrae ditionis sub tutela desensionis mariti et silii nostri venisse et in posterum velle vivere. Dipl. Styr. I. 155.

²⁾ Ludew. Dipl. IV. 196.

³⁾ Dipl. Admont.: consanguinei nostri A. n. 74. 1184.

⁴⁾ Chron. Admont. 1180. — Chron. Austral. — Noric. Anno 1180. — Chron. Zwetl. Anno 1179.

beide Geschlechter, die Babenberger und Traungauer, seit lange schon Blutsverwandte waren, nämlich:

Leopold der Schöne, Markgraf in Oesterreich.

Leopold der Heilige. Elisabeth, Gemahlin Ottokars IV., Mark= grafen zu Steier. Heinrich Jasomirgott, erster Herzog in Desterreich. Markgraf Leopold der Starke. Leopold der Tugendhafte, Jahr 1186 Erbe der Steiermark Markgraf Ottokar VII. durch Ottokar VIII. Ottofar VIII., Leopold der Glorreiche. erster Herzog von Steier und der letzte Traungauer. Friedrich der Streitbare, der lette Babenberger.

Viele Urkunden bezeugen die ununterbrochene Verbindung und den engeren Verkehr zwischen Herzog Ottokar VIII. und Herzog Leopold dem Tugendhaften. Die Ottokare genossen schon seit eini= ger Zeit eine völlig ausgebildete Landeshoheit auf der oberen und unteren Steiermark; und, wenn gleich nur als Fahnenlehen von Kaiser und Reich, so war die Erblichkeit und das Vererbungsrecht dieser hohen Reichslehen von dem Vater auf den Sohn in dem Fürstengeschlechte der Traungauermarkgrafen lange schon anerkannt, gegen die Bedingung der Einwilligung und neuen Belehnung von Seite des Kaisers, ohne welche jede derlei Vererbung ohnehin nach altdeutschen Reichsgesetzen und Rechten gänzlich ungiltig gewesen wäre. Zugleich waren die Traungauermarkgrafen die reichsten Besißer an Saalboden und Patrimonialgütern im Lande Steier. In der Trostlosigkeit, je Kinder und Leibeserben zu erzielen, hatte Ottokar schon einmal daran gedacht, alle seine Saalgüter dem Her= zog Leopold dem Tugendhaften kaufsweise zu übergeben, so daß ein damit belehnter Mann, Vasall oder Ministerial, um 3 Helblinge, und jeder hörige, darauf rücksässige Bauer um noch geringeren Kauf hintangegeben werden sollte, wie er selbst in einer Vorauerurkunde, und wie neben anderen Chroniken auch Ennenkel im Fürstenbuche von Desterreich und Steier versichert 1). Mach späteren Chroni=

¹⁾ Cogitavimus, terram Styriae dilecto consanguineo nostro Liupoldo, Duci Austriae, ex nimia nostri corporis infirmitate venundare cum om-

ken sollen ihm jedoch seine Ministerialen gegen dieses Vorhaben eingewendet haben: "Wenn er sie verkaufte, so möchte sie der neue "Herr, welcher sie erstände, gegen ihre Vorrechte und Gewohnhei= "ten altgermanischer Genossenschaft wohl gar in jeder Hinsicht für "sein Eigen achten mit Hals und Haupt, nicht allein mit Zuzug "und Dienst. Seiner Würde und seinem Lande sen es anständi= "ger, Letzteres zu vererben, als zu verkaufen, eben an seinen Vetter "Herzog Leopold, dessen Land ihm benachbart, mit dem ihrigen von "gleicher Sprache und Sitte sen, dessen Macht sie lieber ehren und "nutsen möchten, als fürchten." Und bald war auch Ottokars Ent= schluß dahin festgesetzt, den früheren Gedanken einer Erbverbrüde= rung und eines Erbvertrages mit den Babenbergerherzogen zu ver= wirklichen. Zweifels ohne ist dieser Erbvertrag auch im Voraus schon dem K. Friedrich I. auf dem großen Reichstage zu Verona (J. 1185) vorgelegt und durch seine nothwendige und unerläßliche Genehmigung bekräftigt worden 1), weil er sonst vor Kaiser und Reich als gesetzwidrig niemals hätte verwirklicht werden können. Schon als Herzog Ottokar VIII., nach seines Vaters Beispiele, mit Herzog Leopold dem Tugendhaften einen Zug in das heilige Land unternehmen wollte, durch Kränklichkeit jedoch gehindert in seiner Stadt Enns weilte (J. 1181), sprach er es wörtlich in einer Urkunde von Salzburg aus, daß er für den Fall, keine eige= nen Leibeserben zu erzielen, den Herzog Leopold von Desterreich zum Erben all seines Familieneigenthums eingesetzt habe 2);

nibus suis pertinentibus. — In einer Seckauerkunde erklärte Ottokar VIII. I. 1191 seinen Sinn: Cognitum esse volumus, quod cum hereditales successores ad gubernandum Principatum nostrum abesse nobis videremus, heredem saluti nostrae congruum, beatissimam videlicet matrem nostri redemptoris ad partem nostri patrimonii, prout gratia inspiravit divina, notis ducimus eligendam. — Dipl. Styr. I. 169. II. 311. — Ennenkel im Fürstenbuche sagt: Wann es wardt mir von Ihm beschandt: — er der war von Steierland chaufft von einem Kürsten kranch der müest vill gar ohne seinem Damch daß Land da verkhauffen, umb Silberne Hauffen, derselbe Fürst außseig was, als ich an dem Buech laß, gab er es vill Ringe umb Lüßel Pfennigge, die Ritter wurden da gezalt, — und auch die Bauern mannigfaldt, da ward geacht als Ich vernommen han, daß leßlich Ritter wohlgethan, Cham da vill Ringe vmb drei Helblinge, der Pauer um ein eigens Ordth, — So vernam Ich hie und dorth. — Ebendorfer, Chron. Austr. Pez, II. 113.

¹⁾ Gmeiners Geschichte Baierns unter R. Friedrich I.

yenientes una cum dilecto consanguineo nostro Liupoldo Duce Austriae, quem rerum nostrarum heredem constitueramus, si sine sobole decederemus." Archiv für Süddeutsch. II. 253. — Archiv für Geogr.

so daß auch von nun an Herzog Leopold, als eventueller Nachfolger in Steier, mehrere Stiftsbriefe und Schenkungen gemeinschaftlich mit Ottokar VIII. unterfertigte und siegelte. Im Jahre 1186 am 17. August ward hierauf auf dem Georgenberge bei der Stadt Enns die Haupturkunde über die Vererbung und Uebergabe 1) vom Lande und Herzogthume Steier an Herzog Leopold den Tu= gendhaften von Desterreich und seinen Sohn Friedrich in dem Sinne aufgerichtet und von beiden Herzogen unterzeichnet und besiegelt, wie sie der bereits vorausgegangenen kaiserlichen Genehmigung an= gemessen und den Wünschen des Landesadels, der Ministerialen und Stände gemäß gewesen war 2). Diese Urkunde bildet, wie wir schon oben bemerkt haben, den Grundstein des steierischen Provin= zial=Staatrechts; und, den Geist der Regierung betreffend 3), finden sich darin folgende Grundsätze ausgesprochen: "Für die Gegenwart und Zukunft durch schriftliche Sicherstellung der Rechte der Mi= misterialen, der freien Landesbewohner, der Stände ein gesetzliches "Verhältniß zum Wohle des Landes und seiner Bewohner festzu= ngründen, damit kein künftiger Landesregent gegen Ministerialen mund Stände ungesetzlich und hart verfahren könne. Desterreich und "Steier sollen hinfüran nur Einem Regenten unterthan senn, weil. "dadurch die beiden Nachbarprovinzen am leichtesten Frieden und "Gerechtigkeit genießen können. Religion und Stifte sollen in Eh= mren gehalten, die besonderen Rechte im Lande aufrecht bewahrt "werden, Sicherheit der Person und des Eigenthums nach Erb= mrechten gesichert bleiben, Niemand soll über die alte Dienstverbind= "lichkeit beschwert werden und von allen Bedrückungen und Forde= "rungen soll das Land, wie bisher, verschont bleiben. Sollten je meinmal die Bewohner tyrannisch behandelt werden, so sollen sie

Histor. u. s. w. 1812, April 180. So sagt auch eine Salzburgerurkunde vom J. 1190: quem (Leopoldum Ducem Austriae) idem Dux Styrensis (Ottokar) heredem totius patrimonii sui instituerat.

¹⁾ Chron. Zwettlense Anno 1186: Dux Styrensis omnem hereditatem testatus est Liupoldo. — Anonym. Leobiensis anno 1188. Leopoldo Duci Austriae consanguineo suo Ottokarus terram tradiderat.

²⁾ Die Urkunde sagt ausdrücklich: Communicato meliorum nostrorum consilio. — Und: Circa nostros videlicet Claustrales, Ministeriales et Comprovinciales hanc formam petitione eorum conscriptam modeste conservabit. Daher sagte auch schon Ortilo bei Hanthaler J. 1192: ex pactis a tota Provincia probatis.

Divinis et humanis legibus docemur et proprio naturae disciplina commonemur, nostrorum saluti consulere et eorum utilitati tam modo, quam in posterum providere.

"durch die Appellation an Kaiser und Reich und durch diese Ur=
"kunde selbst zum alten rechtmäßigen und gesetzlichen Verhältniß im
"Fürstengerichte wieder gelangen".

Mit diesem, über die künstige Regierung der Steiermark, einer deutschen Provinz, entscheidenden Erbrertrage, eilte hierauf Serzog Leopold der Tugendhaste zum K. Friedrich I. und zu desesen Sohn K. Heinrich VI., und erhielt darüber die gesetzliche Bestätigung von Kaiser und Reich, welche jetzt um so entscheidender war, als der Ungarnkönig Bela, welcher bei dem Hintritte des kinsderlosen Herzogs Ottokar für sich selbst einige Gebietserweites rungen zu erringen gedachte, bereits Händel anzettelte, welche Herzog Leopold mit Ottokar unterhandeln und beruhigen mußte 1). Diese Bestätigung wiederholte dann der K. Friedrich I. noch einsmal bei Gelegenheit, als er durch Desterreich nach Palästina fortzog, wie aus seinen Briesen an Herzog Leopold erhellt 2).

Nachdem Ottokar VIII. am 9. Mai 1192 seinen uralten und hochedlen Stamm mit dem Tode beschlossen hatte 3), erfolgte die Belehnung des Herzogs Leopold mit dem Lande Steier ungemein schnell, schon am 24. Mai 1192, und sehr seierlich zu Worms durch K. Heinrich IV. Von Worms eiste sodann Herzog Leopold nach der Steiermark, hielt zu Gräß Landesversammlung, Mallstadt (Placitum generale) und seierliche Huldigung 4).

Von jetzt an waren Steier und Desterreich thatsächlich unter Einem Regenten vereinigt; sie sollten es, nach dem Sinne des Ottokarischen Erbvertrags, auch für immer bleiben. Von den Traungauern war also die Steiermark an die Babenberger Herzoge in Desterreich gediehen, an ein Fürstengeschlecht, eben so alt und edel wie die Traungauermarkgrafen und durch die Urabstam=

¹⁾ Chron. Austral. Pez, I. 567: "Gravis dissensio de terra, quam Otto-karus, elephantiaca aegritudine percussus, assignaverat et coram Imperatore sibi (Leopoldo Duci) tradiderat, inter ipsum et regem Hungariae versabatur.

²⁾ Perz, Codex Epistolar. II, 47.

³⁾ Necrolog. Seccov. et Traunkirch: Anno Domini 1192 septimo Idus Maji Otacherus Dux Styriae.

⁴⁾ Chron. Admont. — Zwettl. — Vatzon. Anno 1192. — Bern. Noric. Anno 1190. — Dipl. Styriae. I. p. 171. Nebernahme der Schirmvogtet von Sectau noch in diesem Jahre. Die Reichersbergerchronik sagt: Anno 1192 mortuus suit Dux Styrensis Otokar nomine, qui antea dicebatur Marchio Styrensis; et quia heredem non habebat, Dux Austriae Liupoldus successit ei et accepit eundem Ducatum de manu Imperatoris valde solempniter apud Wormatiam in proximo Pentecostes, quod evenerat tunc in IX. Kal. Junii.

mung von Otto, Herzogen in Sachsen aus dem Anbeginne des neunten Jahrhunderts blutsverwandt mit dem sächsischen, fränkischen und schwäbischen Kaiserhause. Die Stammtafel dieses erlauchsten Fürstengeschlechts, seit dem Uebergange der Steiermark in ihre Hand, fügen wir diesem Buche bei 1).

Ungeachtet der gewaltigen Herrschaft Herzogs Leopold des Glorreichen und Friedrich des Streitbaren wie ihrer wahrhaften Landeshoheit in Desterreich und Steier blieb das Verhältniß des letzteren Landes zum deutschen Reiche immerfort dasselbe. In kaisferlicher Machtvollkommenheit gestattete und bestätigte K. Friedsrich II. die Gründung des Bisthums Seckau?).

Alls im Jahre 1236 Herzog Friedrich der Streitbare mit sei= nem Herrn und Kaiser Friedrich II. zerfallen und in offene Fehde gerathen war, erklärte der Kaiser auch die Steiermark für ein dem Reiche anheim gefallenes Lehen. Die Ministerialen und Stände des Landes, mit der gewaltigen Herrschaft des Herzogs Friedrich unzufrieden, benützten diese Gelegenheit, baten den Kaiser, ihre althergebrachten guten Gewohnheiten, Rechte und die Privilegien= briefe der früheren Landesfürsten Ottokar und Leopold zu bestäti= gen, des Landes Verwaltung wieder unmittelbar an das Reich zu ziehen und, wenn er doch je wieder auf ihre Bitten dieses Land verlehnen wolle, nicht einen jeweiligen Herzog von Desterreich, son= dern einen selbstständigen Fürsten damit zu belehnen und beide Län= der nicht wieder zu vereinigen 3). Der Kaiser gewährte Beides in einem Majestätsbriefe zu Enns im April 1237 und ließ die Steier= mark bis zur Wiederversöhnung mit Herzog Friedrich im Namen des Reichs verwalten 4).

the der großen und allgemengen Bermitt

¹⁾ Siehe die hiehergehörige Stammtafel am Ende.

²) Dipl. Styr. I. 194. "Honestae petitioni tuae aurem benevolam inclinavimus, de Majestatis regiae tibi munificentia concedentes, ut etc.

Celsitudini nostrae humiliter supplicarunt, ut eos in nostram et Imperii ditionem perpetuo recipere ac tenere, nullique alii concedere si autem praedictorum Ministerialium Styriae favorabilis instantia nostram providentiam pulsaverit, ut eundem Ducatum de manibus nostris et imperii alicui Principum, quem nostra viderit dignum ad hoc sublimitas, porrigamus, non Principi Austriae, ut hactenus fuit consuetum, qui pro tempore fuit, sed specialiter speciali Principi eundem Ducatum Styriae porrigi promittimus.

⁴⁾ Landhandvest, Ausgabe 1697. p. 10 — 12.

Nach dem Tode Herzogs Friedrich des Streitbaren in der Hungarnschlacht bei Meustadt (15. Juni 1246) war die Steiermark mit Desterreich abermals eröffnetes und frei heimgefallenes Reichs= lehen geworden. Und wenn gleich auch Friedrichs Schwester Mar= garethe und seine Enkelin Gertrude, gedrungen theils durch die allgemeine Moth der beiden Länder, theils durch das Zureden der Landesstände, endlich auch durch andere Verhältnisse und Einflüsse (vorzüglich von Seite des römischen Hofes) gleichsam erbrechtliche Ansprüche auf beide Länder erhoben (J. 1247); so stand die Kraft des deutschen Lehenrechts so fest dagegen, daß ein Erbrecht auf diese Reichslehen in diesem Falle niemals anerkannt worden ist. Weder K. Friedrich II., noch die Gegenkaiser Heinrich von Thü= ringen (J. 1247) und Wilhelm von Holland (J. 1249) erkann= ten den Herzoginnen Margarethe und Gertrude ein solches Allo= dialerbrecht auf die Steiermark zu. K. Friedrich II. sendete sogleich den Pfalzgrafen bei Rhein, Otto von Eberstein, nach Wieß von dort aus beide Länder, Steier und Desterreich, als erledigte Reichslehen im Namen des Reichs in Besitz nehmen und von dort aus verwalten 1); wie sich dann auch Otto von Eberstein in öf= fentlichen Diplomen "Hauptmann und Verwalter des heil. deut= schen Reichs in Desterreich und Steiermark" 2) nannte. Auch in bei= den Provinzen erkannte man beide Fürstinnen Margarethe und Ger= trude zwar wohl als Erbinnen der Saalgüter und Allode des Her= zogs Friedrich, keineswegs aber als Erbinnen der Fürstenthümer und der Reichslehen 3).

Es trat demnach im J. 1248 nach Otto von Eberstein Graf Meinhard von Tyrol als Reichsverweser in der Steiermark ein ⁴).

In der großen und allgemeinen Verwirrung nach dem Tode K. Friedrichs II. (13. Dec. 1250) suchte zwar Ottokar von Böscheim, nach Verehelichung mit der königlichen Witwe Margarethe, Ansprüche auf Desterreich und Steier durch deren vermeintlichen Erbrechte zu begründen (und man stand damals auch im Wahne von Erbschaft und Erbrechten); mochte er aber auch schon seit dem

si antem praedictorum Plinisterialium Styriae favorabiles ins

¹⁾ Pernoldus, Anno 1246.

Nos Otto D. G. Comes de Eberstein sacri imperii per Austriam et Styriam Capitaneus et Procurator. — Urkunden bei Lambacher, Anhang. N. 3-4.

³⁾ Pernoldus, Annis 1246. 1247 — 1248.

⁴⁾ Pernoldus, Anno 1248.

J. 1252 in Urkunden den Titel "Herzog von Desterreich und Steiermark" gebrauchen 1), so mußte er doch bald selbst die Nich= tigkeit desselben anerkennen und von dem K. Richard die förmliche Belehnung mit beiden Ländern neben Böheim und Mähren am 9. August 1262 zu Aachen empfangen 2). Weil jedoch diese Be= lehnung in Geheim und ohne Wissen und Zustimmung der Churfürsten des Reichs vorgegangen war, so ist sie später, am 9. Aug. 1281 auf dem Reichstage zu Mürnberg, — gleich allem Andern, was von K. Richard und seinen Vorgängern, seit der Bannung und Absetzung K. Friedrichs II., von Reichstehen und Gütern ohne Bewilligung der Churfürsten, oder wenigstens des mehrern Theils derselben vergeben oder veräußert worden war, — einstimmig für ungiltig und als nicht geschehen erklärt worden 3). Als König Otto= kar sich gegen den neuerwählten römischen König und Kaiser Ru= dolph I. von dem Augenblicke seiner Erhebung an (J. 1273) feind= selig bezeigte, ging dieser ganz nach den Regeln des deutschen Reichs= rechts gegen ihn vor und zwang ihn endlich, bei fortgesetzter Wei= gerung, die von ihm verlangten Reichsländer als Reichslehen her= auszugeben 4), in dem, im Lager vor Wien am 21. und 25. No= vember 1276 geschlossenen Frieden, das deutsche Kaiser= und Reichs= recht anzuerkennen, auf Desterreich, die Steiermark, Kärnten, Krain und auch die windische Mark, wie auch auf Eger und Portenau feierlichst Verzicht zu thun, und dagegen erst aus der Hand des elle mi gimphroffest ondorröden noffes den Telle *.

1) Urkunden bei Lambacher, Interregnum. Anhang. p. 30 — 71.

²⁾ Lehenbrief bei Lambacher, Unhang. p. 41—42. Die Steiermark betreffend, lautet diese Urkunde also: Richardus D. G. Rom. Rex. S. A. illustri Ottokaro R. Bohemiae charissimo principi suo gratiam et omne bonum. — Nos te pro tuae devotionis meritis plenius et insignius honorare volentes, tibi et tuis legitimis haeredibus, qui tibi in bonis seudalibus, secundum jus et consuetudinem sacri Imperii de jure poterunt et habebunt succedere, pro nobis et successoribus nostris Imperatoribus et Regibus Romanis illos duos uobiles principatus, Ducatum videlicet Austriae et Marchionatum Styriae ad manum Imperii et nostram de jure libere devolutos, cum omnibus seudis ad dictos duos Principatus pertinentibus ab Imperio debitis et consuetum teneri integraliter et simpliciter in seudum concedimus et donamus, tibique et legitimis tuis haeredibus.

³⁾ Urkunde bei Lambacher, Interregnum. p. 103 — 104.

⁴⁾ Chron. Leobiens. Anno 1274. Exacta curia Rex Ulmam venit et Henricum Fridericum Purgravium de Nurenberch dirigit ad Ottakarum,
poscentem suo nomine et Regni, Austriam, Styriam, Carinthiam et Carniolam, quas injustae usurpationis titulo possidebat. Und Ottofar von
Horneck sagt ap. 1086: und ließ ym sagen, das er mit Frag und Urtail
verloren hiett alle die Rechte, die er von ym zu Lehen hett von dem Reiche.

Kaisers die Investitur auf Böheim, Mähren, und auf Alles, was er und seine Vorfahren sonst noch von Kniser und Reich zu Lehen getragen hatten, mit allen Förmlichkeiten zu empfangen 1). Von nun an schaltete K. Rudolph I. auch in der Steiermark, gleichwie in jeder andern Reichsprovinz, als Oberhaupt des heiligen deut= schen Reichs. Zur Wiederberuhigung und Ordnung von Dester= reich und Steier ließ er nach dem Rathe seiner geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Freien und Ministerialen einen fünf= jährigen Landfrieden (3. Dec. 1276) kund machen und von Je= dermann, der sich dessen theilhaft machen wollte, beschwören 2). Da= mit im Falle eines unvermutheten Todes des Kaisers wegen der Reichsverwesung dieser Länder nicht neue Beanständigungen und Streitigkeiten geschehen könnten, erklärte er sodann in einem an= dern Majestätsbriefe noch zu Ende des J. 1276, daß die Ver= wesung dieser Reiche, so wie aller andern Reichsprovinzen, dem Pfalzgrafen Ludwig, Kraft des Vorrechts seiner Länder, gebühre; und er ließ ihm von den Ständen der Herzogthümer Desterreich und der Steiermark auch wirklich für den sich ergebenden Fall hul= digen 3). Zu Wien am 18. April 1277 ertheilte hierauf K. Ru= dolph I. auf Bitten der steiermarkischen Landstände und Dienst= herren einen großen Bestätigungsbrief für die früheren Privilegien= briefe des Landes von Herzog Ottokar VIII., J. 1168, und des= sen Machfolger Herzog Leopold dem Glorreichen, und von K. Fried= rich II., J. 1237, und dessen wiederholte Bestätigung im J. 1247, und er verbürgt dem Lande und dessen Ständen neuerdings, daß sie zu ewigen Zeiten nicht wieder aus den unmittelbaren Händen der Kaiser und des Reichs gegeben werden sollen 4) und daß, wenn

¹⁾ Urkunden bei Lambacher, Interregnum. Unhang. p. 111. Arbitramur, quod dominus Rex Bohemiae cedat simpliciter et praecise omni juri, quod habebat vel habere videbatur, in terris et hominibus cujuscumque conditionis existant, Austria videlicet, Styria, Carinthia, Carniolia, Marchia, Egra et Portus Naonis etc.

²⁾ Urkunde bei Lambacher, Anhang. p. 117 — 120. — Landhandv. p. 3 — 4.

³⁾ Urkunde bei Lambacher, Anhang. p. 120. 122. "Nobiles etiam et Ministeriales et alii homines dictarum terrarum Austriae et Styriae juraverunt, quod fideliter et totis viribus exhibebunt supradicto generi nostro, juxta modum superius jam expressum, consilium, auxilium et favorem, innitentes ei tanquam Rectori et Gubernatori Sacri Imperii usque ad tempora praefinita.

⁴⁾ Ut non nisi a nobis Imperatoribus et Regibus, successoribus nostris, perpetuo teneantur. — Si autem praedictorum Ministerialium Styriae favorabilis instantia nostram providentiam pulsaverit, ut eundem Ducatum de manibus nostris et imperii alicui Principum, quem nostra

die Stände und Dienstherren in Steier je wieder die Bitte um einen besondern und eigenen Landesregenten an des Kaisers Majestät brin= gen würden, nur derjenige zu dieser Würde erhoben werden solle, auf welchen der Rath des größern und bessern Theils der Stände hindeuten würde, "indem er nicht wolle, daß gegen ihren vernünf= tig begründeten Wunsch das Joch einer neuen und ihren Verhält= nissen nicht anpassenden Herrschaft ihnen aufgebürdet werde;" end= lich, daß ein jeder künftige Landesregent verbunden senn solle, die Privilegienbriefe, die Rechte und guten Gewohnheiten des Steirer= landes und seiner Stände zu bestätigen und zu beschwören 1). Un= geachtet nun aber kein Reichsfahnenlehen länger denn ein Jahr of= fen stehen sollte, konnte K. Rudolph I., nun schon im dritten Jahre im Besitz der Steiermark, neben den andern Ländern Ottokars, dennoch nicht zur neuen Verlehnung dieses Landes kommen. Auch mußte sich der Kaiser erst um die Gunst der Churfürsten bewer= ben, um dieses Land nach seinem Wunsche verlehnen zu können, weil er bereits einen körperlichen Eid geleistet hatte, keine Reichs= lehen und Güter ohne Einwilligung der Churfürsten zu verlei= hen 2). — R. Rudolph I. hatte im Sinne, mit den innerösterreichi= schen Ländern seine eigenen Söhne zu belehnen; ungeachtet sich auch seine vorzüglich getreuen Fürsten und mächtigen Gehülfen, der Pfalz= graf Ludwig bei Rhein, Herzog Heinrich aus Baiern, dessen Bruder, und Graf Mainhard von Tyrol zu gleicher Zeit darum be-

viderit dignum ad hoc sublimitas, porrigamus, illum ad hujusmodi Principatus honorem curabimus exaltare, de quo pars major et melior Ministerialium terrae duxerit consulendum. Nolentes, ut eis ex causa rationabili renitentibus et invitis jugum novi dominii, quod eorum statui non convenit, imponatur. Landhandvest. p. 4-5.

²⁾ Schon kurz ehevor bei der Erklärung des Pfalzgrafen Ludwig als Reichsberweser in der Steiermark im Falle eines unvorhergesehenen Todesfalles des Raisers hatte R. Rudolph I. seine Unordnung gemacht; "deliberatione provida de nostrorum Procerum consilio et aliorum Imperii Romani sidelium et Nobilium Austriae et Styriae irrefragabiliter duximus ordinandum." Lambacherurkunde, p. 121. — Ut autem tenor hujus privilegii a futuris dictae terrae Principibus ratus et stabiliter teneatur, praesenti praecipimus sanctione, ut dum Princeps, qui pro tempore suerit, a Ministerialibus Styriae sidelitatis exigit juramentum, ipsi ad praestationem hujusmodi Sacramenti minime constringantur, donec Princeps ac Dominus corporali suo juramento promittat, se praesens privilegium in omnibus ac singulis suis articulis servaturum. p. 5—6.

²⁾ Urkunde bei Lambacher, Anhang. p. 90 — 91. Nos enim jurejurando firmavimus, quod Imperialia bona sine consilio Principum prorsus alienare non possumus.

warben '). — Die endliche Entscheidung verschob der Kaiser ord=
nungsmäßig auf den nächsten Reichstag. Bis dahin bestellte er im Mai des Jahres 1281 auf Ansuchen sowohl des Adels als auch der Städte, seinen erstgebornen Sohn, Albrecht I., zum Reichsver=
weser über Desterreich und Steiermark; welcher sich dann in Ur=
kunden "gewaltiger und gemeiner Verweser über Desterreich und über Steier" nannte ²).

Erst bis gegen das Ende des Jahres 1282 hatte K. Ru= dolph I. die schriftlichen Zustimmungen der sämmtlichen Churfür= sten, im J. 1280 des Herzogs Albrecht von Sachsen, Markgra= fen Ottos von Brandenburg, und J. 1282 des Pfalzgrafen Lud= wig bei Rhein, des Herzogs Johann von Sachsen und der Erz= bischöfe Werner von Mainz, Heinrich von Trier und Seifried von Kölln 3) erhalten, worauf er auf dem feierlichen Hoftage zu Augs= burg am 27. Dec. 1282 vor der zahlreichsten Fürsten = und Adels= versammlung seinen beiden Söhnen, Albrecht und Rudolph, Dester= reich, Steier, Krain und die windische Mark mit allen Rechten und Zugehörigen, so wie die frühern Herzoge, Leopold und Friedrich, dies besessen hatten, nebst allem, was K. Ottokar in diesen Ländern rechtmäßiger Weise an sich gebracht hatte, zu Lehen ertheilte 4). Es war zwar auch Kärnten bei der Belehnung mitbegriffen. Je= doch vor Ausfertigung der Lehensurkunde und sogleich mußten die beiden Prinzen die Fahne Kärntens wieder an Kaiser und Reich, und zwar zu Gunsten des Grafen Mainhard von Tyrol zurück= stellen, welchem sie sodann und zwar erst im J. 1286 mit der üb=

¹⁾ Chron. Leobiens. Anno 1277.

²⁾ Urkunde bei Lambacher, Unhang. p. 180 — 190. — In einer anderen Urzkunde vom I. 1282 heißt est, "Dom. Albertus de Habsburch et Kyburch comes, primogenitus Rudolfi et ejusdem per Austriam et Styriam Vicarius generalis. — Chron. Austral. plen. Anno 1281 Rudolphus ad partes Rheni procedens — filium suum Albertum Austriae et Styriae constituit Provisorem."

³⁾ Schrötter, Abhandl. des österr. Staatsrechtes V. p. 104.

⁴⁾ Urfunde bei Lambacher, Unhang. p. 196—198. De libero ac expresso consensu Imperii Principum, jus in electione Regis Romani ex longa consuetudine tenentium, Principatus, sive Ducatus Austriae, Styriae, Carnioliae et Marchiae cum universis suis honoribus, juribus, libertatibus et pertinentiis, sicut eos clarae memoriae Leopoldus et Fridericus Duces Austriae et Styriae tenuerunt ac possederunt, et aliis, quae in terris eisdem quondam Ottokarus Rex Bohemiae quocunque legitimo titulo conquisierat, illustribus Alberto et Rudolpho, filiis nostris carissimis, apud Augustam solemniter cum vexillis et solemnitate debita dedimus in feodum. — Chron. Zwettlense. Anno 1282.

briefen K. Friedrichs II., J. 1237 und 1247, und K. Rudolphs I. selbst, J. 1277, hatten die Steiermarker das Verhältniß zugesichert, daß ihr Land mit dem Lande Desterreich nie wieder vereinigt und unter Einen Regenten gestellt, sondern unmittelbar mit dem Reiche vereinigt und von dort aus verwaltet werden solle ²), den Fall ausgenommen, daß die Stände und die Dienstherren selbst des Kaisers Majestät wieder um einen eigenen Landesregenten bitzten und auf eine bestimmte Person hindeuten würden.

Weil nun gegen den Vorgang K. Rudolphs I. und gegen die wirklich vorgenommene Belehnung seiner Söhne Albrecht und Rudolph, von Seite der Steiermark, fußend auf ihr eben erst neuer= dings, J. 1277, von kaiserlicher Majestät bestätigtes Privilegium, keine rechtliche Einsprache gethan worden ist: so kann es nicht be= zweifelt werden, daß die Steiermarker selbst wieder den Kaiser um einen selbstständigen Landesregenten gebeten hatten. Nach der Belehnung gelangte daher sogleich die kaiserliche Eröffnung an die Stände der Steiermark (Augsburg 29. Dec. 1282, oder 29. Jan= ner 1283), daß sie seinen Söhnen Albrecht und Rudolph als ih= ren rechtmäßigen Herrn und Herzogen mit schuldiger Ehrerbietung, mit Gehorsam und Treue gewärtig senn sollten 3), nachdem er ihnen bereits Desterreich und Steier, als Ihm und dem Reiche heimgefallene eröffnete Reichslehen zu immerwährendem Besitze- mit aller gesetzlichen Feierlichkeit übergeben habe 4). Durch diese Vorgänge sind zugleich natürlich alle darauf Bezug habenden und in den steierischen Privilegienbriefen, J. 1237, 1247, 1277 enthalte= nen besondern Artikel für abgethan und aufgehoben erklärt worden, nämlich: die unmittelbare Verwaltung der Steiermark vom Reiche selbst b); und daß künftighin die Steiermark mit Dester= reich nie wieder vereinigt werden solle; endlich, daß den Steier= markern nur Derjenige, um den sie selbst des Kaisers Majestät bitten,

¹⁾ Urkunde in der königl. Beantw. der kurbaierischen Ansprüche p. 385. Not. a.

²⁾ Landhandvest. p. 10-11 und 4-5.

³⁾ Urkunde bei Lambacher, Anhang, p. 198 — 199.

Vacantes nobis et Imperio terras, seu ducatus Austriae et Styriae, — illustribus Alberto et Rudolpho filiis nostris et eorum heredibus contulerimus, a nobis et sacro Romano Imperio perpetuo possidendas, et eos investiverimus sceptro regio de eisdem. Lambacher, Unh. p. 198.

Don den Worten Nos attentes immensam sidem etc. bis successorum nostrorum manibus teneantur.

und für welchen sich auch der größere und bessere Theil der Mi= nisterialen erklären werde, zum neuen Landesregenten gegeben wer= den möge ¹).

Weil aber doch auch die Steiermark beiden Prinzen, Albrecht und Rudolph, verliehen worden war, so besorgten die Landesstände von der Herrschaft zweier Herren zugleich Bedrückung und böse Folgen. Mit den Ständen von Desterreich begaben sich daher auch die Edelherren, die Stände und selbst die Städte der Steiermark nach Rheinfelden zu K. Rudolph I. und baten ihn 2), nur den Herzog Albrecht allein zum Regenten beider Länder zu bestellen. Der Monarch erfüllte ihre Bitte, und so wohl als Herr und Va= ter, wie in der bei der Belehnung selbst schon mit Einwilligung der beiden Herzoge vorbehaltenen kaiserlichen Machtvollkommen= heit 3) gab er 1. Juni 1283 einen Majestätsbrief mit folgender Hausordnung: "daß Herzog Albrecht und dessen männliche Rach= "kommen die, ihm und seinem Bruder zwar gemeinsam verliehenen "Länder ganz allein besitzen und beherrschen, dagegen aber, wenn "Rudolph binnen vier Jahren nicht als selbstständiger Beherrscher "in ein Königreich oder Fürstenthum eingesetzt senn werde, von die= "ser Zeit an demselben und seinen Erben eine bestimmte Summe "Geldes alle Jahre gegeben werden solle; ja daß, wenn des Her= "zogs Albrecht Mannesstamm ausgestorben senn würde, alle genann= "ten Länder und Fürstenthümer den ehelichen Erben des Herzogs "Rudolph zufallen sollten" 4). — Bei dieser Gelegenheit hatten die Abgeordneten von Desterreich und Steier dem K. Rudolph I. eine zweite Bitte, nämlich um Bestätigung aller ihrer früheren Hand= vesten und Freiheiten vorgetragen. Der hierüber den Ständen von Desterreich ertheilte kaiserliche Bestätigungsbrief ist noch vorhanden, Rheinfelden 11. Juni 1283 5); wir zweifeln daher nicht, daß auch für die Steiermark zu gleicher Zeit ein solcher Majestätsbrief ge=

AND THE PARTY OF T

Non obstantibus quibuscumque juramentis nobis et Imperio per vos praestitis, quae praesentibus relaxamus, et literis hinc inde datis et privilegiis omnibus concessarum vobis per nos quarumlibet libertatum. Lambacher, Unhang. p. 198. 199.

²⁾ Et quia postmodum Nobiles, mediocres et minores ac communitates ipsarum terrarum, instantius et devotius, per solennes nuncios nostrae Celsitudini supplicarunt. Lambacher, Anhang. p. 200.

³⁾ Ipsis (filiis et Ducibus) in hoc expresse consentientibus nobis reservavimus plenariam potestatem.

⁴⁾ Urkunde bei Lambacher, Anhang. p. 199. 203.

⁵⁾ Lambacher, Unhang. p. 203 — 206.

geben worden sen. — Indessen ist den Steirern bei der Versammstung zu Frisach im J. 1292 das rudolphinische Privilegiumsdiplom mit Weglassung der durch die eben vorgegangenen Anordnungen nicht mehr geltenden Artikel von Herzog Albrecht I. seierlich besstätigt worden).

Die Gauenverwaltung. Das Gaugericht während der Gauenverfassung mit seinen untergeordneten Gerichten.

gungen, van Angenten auf den Berth und in ben Bullen den Burthen

Der Staat celtisch=germanischer Völkerschaften entstand aus der Familie. Grundbesitz und Blutrache waren die Urbande der Familienglieder und der Familien Eines Volks. Aus der Ver= bindung solcher Familien sind die Staaten der Celten und Ger= manen, wegen der darin liegenden größeren Bürgschaft eines fried= lichen Zusammenlebens, entstanden. Die Familie bestand aus Sippschaft (Geschlecht, Genealogie) und Gesinde. Die Sipp= schaft ist im gemeinschaftlichen Grundbesitze. Ihr stand nach Gra= den der waffenfähigen und waffentragenden Mitglieder die Blut= rache (Faida, Fehde) zu, welche als offener Krieg gegen außerge= schlechtliche Individuen ging. Die Faide wurde gesühnt durch Sühn= gelder in Vieh, Getreide, oder selbst Geld, und alle waffenfäni= gen Glieder oder die Schwertmagen 2) der Sippschaft hatten daran Theil; weil sie auch zusammen Bürgschaft geben mußten. Alle Schwächeren der Familie, Weiber, Greise, Kinder standen unter dem Munt, (Schutz) dieser Schwertmagen; und diese ist also die äl= teste Magenbürgschaft des Familienvandes. Das Freisagen von Erbschaft und Blutrache geschah daher in urältester Zeit schon mit gewissen Feierlichkeiten, immer öffentlich, vor Gericht und mit symbolischem Zerbrechen von vier Ellerstäben über dem Haupte. — Das Gesinde war unfrei, unter beschränkter Herrschaft des Herrn, ohne unmittelbarem Antheil an den Vortheilen der Sipp= schaft, am Gesammtbesitze und an der Magenbürgschaft. Es be-

¹⁾ Landhandvest. p. 6 — 8.

²⁾ Mag, ist Blutsfreund, Verwandter, cognatus, consanguineus. Magae sunt tam paterni, quam materni generis; illi ad disserntiam Schwerts magen, hi Spilmagen dicuntur. Schwertmagen cognati a militia, cui omnes olim adsueti, Spilmagen cognati a Spill vel Spindel, su, cui sexus soemininus deditus: alias etiam Nagelmagen. Pez, im Glosfar zu Horneck. Wort: Mag.